



Beschluss des Studierendenrats (StuRa) der Uni Heidelberg

**Am 28.06.2017 hat der StuRa der Universität Heidelberg
folgenden Beschluss zur Anwesenheitspflicht gefasst:**

Anwesenheitszwang abschaffen!

In den Räumen der Universitäten liegen immer wieder Anwesenheitslisten herum. Diese haben mit guter Lehre nichts zu tun – auch nicht mit der Überprüfung, ob alle Studierenden lernen. Sie schaffen im Seminarraum nur eine bedrückende Atmosphäre und sorgen dafür, dass man sich ständig kontrolliert fühlt. Manchmal stehen sogar persönliche Daten darauf. Der Anwesenheitszwang ist eines der deutlichsten Zeichen, dass das Studium, die Bildung an der Universität, nicht den Studierenden gehört. Es wird nicht nur ein Nachweis verlangt, dass etwas in einem bestimmten Themengebiet gelernt wurde - es wird zudem vorgeschrieben, wie gelernt werden soll – mit welcher Intensität und mit welcher Methode.

Selbstorganisiertes Lernen

Niemand möchte sein Studium einfach absitzen! Der allgemeine Anwesenheitszwang steht im Widerspruch zu einem selbstbestimmten Studium als individuelle Bildungsphase. Das Studium soll für jede*n die Möglichkeit bieten, in der Art und Weise Wissen und Kompetenzen zu erwerben, die für den*die Student*in am besten geeignet ist. Egal ob in Vorlesungen oder einem Seminar, im Selbststudium in der Bibliothek oder in selbstorganisierten Lerngruppen. Der allgemeine Anwesenheitszwang in Lehrveranstaltungen jeglicher Art ist eine Einschränkung der Freiheit der Studierenden.

Sinn des Anwesenheitszwangs?

“Eine derartige Praxis ist weder hochschulpolitisch sinnvoll noch verfassungs- und hochschulrechtlich weiter hinnehmbar.”

– Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW¹

Ob eine Person aufmerksam eine Veranstaltung verfolgt liegt, allein bei ihr. Aktives Zuhören oder engagierte Mitarbeit erhält man nicht durch das Zwangsmittel Anwesenheitspflicht. Stattdessen sind Motivation und die Einbindung der Studierenden in den Ablauf der Veranstaltung hier die richtigen Mittel.

Verteidiger*innen der Anwesenheitspflicht werden den worst-case zeichnen: Ein geleerter Seminarraum, außer dem Dozent nur eine Person, die ihr Referat herunter haspelt. Die Anwesenheitspflicht sei also Garant für das Funktionieren des Seminars. Dem möchten wir die Situation im jetzigen System entgegenhalten: Ein gefüllter Seminarraum mit unzähligen

desinteressierten Studierenden, die ein weiteres Referat gelangweilt über sich ergehen lassen. Das Argument, das Seminar lernt nur vollständig gut, zieht nicht – nur ein Seminar mit interessierten, geistig anwesenden und motivierten Teilnehmern lernt gut! Hier zeigt sich wieder: Motivation lässt sich nicht erpressen!

Studierende sind erwachsene Personen. Genauso, wie sie ihr Leben selbstständig führen, soll auch das Studium selbstständig gestaltet werden. Die Entscheidung zwischen verschiedenen Lernwegen soll allen offen stehen. Dabei besteht selbstverständlich die Bereitschaft, die Verantwortung für diese Entscheidungen zu tragen. Es ist nicht die Aufgabe von Dozierenden, zu hinterfragen, ob die Studierenden hierzu fähig sind. Dieser erzieherische Impetus ist fehlgeleitet.

Speziell bei Vorlesungen ist die Anwesenheitspflicht sogar kontraproduktiv. Es ist allgemein anerkannt, dass eine Vorlesung ein schlechtes Mittel darstellt, um Wissen zu vermitteln.

Wissen bleibt besser im Gedächtnis, wenn man es sich selbst strukturiert und angeeignet hat. Nur wenn die Anwesenheitspflicht fällt, können Studierende entscheiden, ob sie sich Wissen von Dozierenden vermitteln oder es sich im Selbststudium aneignen möchten.

Generell kann Anwesenheit nicht als Vorleistung für Prüfungen herhalten. Der Zweck von Prüfungen ist es bestimmte Inhalte und Kompetenzen abzufragen. Die Abfrage von Anwesenheit zum Inhalt oder zur Kompetenz erheben zu wollen, ist absurd.

In diesem Zusammenhang stellt beispielsweise der Prorektor für Bildung der TU Dresden fest, dass „prüfungsrechtlich (...) die Präsenz in Lehrveranstaltungen ohne Relevanz [ist]“.² Diese Einschätzung lässt sich auch auf Baden-Württemberg übertragen, da nicht nur im sächsischen Hochschulgesetz ein Verweis auf eine studentische Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen fehlt.

Soziale Fragwürdigkeit

Zusätzlich beschränkt der Anwesenheitszwang die Möglichkeiten von Studierenden, unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Situation zu studieren. Nebenjobs, um das notwendige Geld für das Studium zu verdienen, und ehrenamtliches Engagement müssen an die Veranstaltungszeiten an der Hochschule angepasst werden.

Es braucht ein selbstbestimmtes Studium, das Studierenden erlaubt, ihre Ziele selbstständig zu definieren, zu entscheiden, welche Themen ihnen wichtiger sind und ob sie sich diese besser selbstständig erarbeiten... von anderen Pflichten neben dem Studium ganz zu schweigen. Eine gemeinsame Lernkultur, in der die Lernenden nicht nur auf die nächste Prüfung schauen, tut Not.

Ein Anwesenheitszwang verstärkt diesen Druck nur noch mehr und lässt die Studierenden aus den falschen Motiven antanzen.

Hochschulrechtlich illegitime Praxis!

Die Durchführung des Anwesenheitszwangs obliegt einzig und allein den Lehrenden, die die Anweisung zur Durchführung "von oben" bekommen – viele Dozierende sind dieser Kontrolle selbst abgeneigt.. Aufgrund der Lehrfreiheit der Dozierenden können solche Weisungen jedoch nicht bindend sein.

Die Studierfreiheit ist sowohl im Landeshochschulgesetz (LHG, §3, Absatz 4 Satz 1) festgeschrieben, wie auch im Grundgesetz über die Ausbildungsfreiheit (GG, Artikel 12, Absatz 1, Satz 1) und die allgemeine Handlungsfreiheit (GG, Artikel 2, Absatz 1) garantiert sind. Demnach soll es jeder*m Studierenden freigestellt sein, selber über die Präsenz in Lehrveranstaltungen zu entscheiden.

Dem gegenüber steht die Lehrfreiheit der Dozierenden (GG Artikel 5, Absatz 3), nach der es den Dozierenden frei steht, darüber zu entscheiden, welche Leistungen die Studierenden erbringen müssen, um ihre Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

Diese beiden Rechtsgüter müssen in einer gewissen Verhältnismäßigkeit zueinander stehen. Dies bedeutet: Ein Anwesenheitszwang kann nur dort herrschen wo die Anwesenheit zum Erreichen des Lehrziels erforderlich ist, wie beispielsweise in Laborpraktika – denn hier geht es genau um die praktische Betätigung im Labor, um die gelernte Theorie umzusetzen. Es kann dort kein Anwesenheitszwang herrschen, wo das Lehrziel mit anderen Mitteln oder über alternative Lernwege erreicht werden kann – wie in allen Vorlesungen und nahezu allen Seminaren. Wenn über das Erreichen des Lernziels durch Prüfungen (Hausarbeiten, Klausuren, etc.) bestimmt wird, ist in aller Regel der Anwesenheitszwang unverhältnismäßig – denn hier werden Methodik und Wissen geprüft. Wenn ein*e Dozierende*r den erforderlichen Wissensstand klar definiert ist es nahezu immer auch möglich dieses Wissen eigenständig zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass:

- Der Anwesenheitszwang für den Anspruch eines selbstbestimmten und kritischen Studiums politisch abzulehnen ist.
- Der Anwesenheitszwang rechtlich nur in begründeten Ausnahmefällen überhaupt zulässig ist.

Der Anwesenheitszwang als allgemeine Regelung widerspricht dem Grundrecht der Studier- und Lernfreiheit.

Deswegen fordern wir, dass der Anwesenheitszwang endgültig und umfassend abgeschafft wird!

Das heißt konkret:

- Wir fordern ein Verbot des Anwesenheitszwangs auf Landesebene durch eine Ergänzung des LHG §32, wie in NRW im HZG, um folgenden Absatz:
- (4a) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf, unbeschadet des § 29 Absatz 5 Satz 3, als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.
- Wir fordern den Senat und die Fakultätsräte dazu auf, den Anwesenheitszwang aus den Prüfungsordnungen zu streichen. Die Anwesenheit ist keine Leistung (zumindest von universitärer Relevanz)!
- Wir erkennen an, dass in Einzelfällen die geforderten Maßnahmen unserem Ziel, ein freieres Studium zu ermöglichen, zuwiderlaufen. In diesem Fall erkennen wir, im Falle einer eigenen Positionierung, die Forderung der Fachschaften als unsere dezentralen Ebene an. Unsere grundsätzliche Position besteht aber ungeachtet dieser Einzelfälle.

1: http://www.wissenschaft.nrw.de/fileadmin/Medien/Dokumente/Hochschule/Gesetze/Anwesenheitspflicht_im_Hochschulgesetz_Begr%C3%BCndung.pdf (Zugriff: 18.8.15)

2: http://unserebildung.de/images/0/03/TU_Dresden_Anwesenheitslisten_Brief_des_Prorektors.pdf